

LETMATHER TURNVEREIN 1877 E. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 23. Juli 1877 zu Letmathe gegründete Letmather Turnverein führt den Namen „Letmather Turnverein 1877 e. V.“, hat seinen Sitz in Iserlohn-Letmathe (Sauerland) und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 609 beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung 1977, um der körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder – besonders der Jugend – zu dienen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins ihre baren Auslagen ersetzt.
5. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind begünstigt werden. Über angemessene Vergütungen für im Dienst des Vereins ausgeführte Tätigkeiten gemäß § 26a EStG in seiner jeweils gültigen Fassung entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
7. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Ebenso sind irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke, d.h. die Erstrebung von Gewinn, mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden.

§ 3 Gliederung

Der Verein umfasst die Abteilungen Turnen, Handball, Volleyball und Badminton.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht jedem offen. Sie ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.
2. Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 5 Aufnahme

1. Über die Aufnahme, die auf einem vor gedruckten Aufnahmeschein zu beantragen ist, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
2. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann binnen 4 Wochen Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Versammlung des Gesamtvorstandes mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied ist verpflichtet, mindestens für 1 Jahr Beitrag zu zahlen.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann gemäß § 5 nur nach einem Jahr Beitragszahlung erfolgen und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Geschäftsführenden Vorstand. Geschieht der Austritt innerhalb eines Kalendervierteljahres, so muss für dieses der Beitrag bezahlt werden.

§ 7 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen vom Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des Ehrenrates beschlossen werden. Der Ehrenrat wird alljährlich auf der Hauptversammlung gewählt. Dieser besteht aus fünf gewählten Mitgliedern und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzungen oder gegen die Interessen des Vereins, bei wiederholtem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, bei Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung, bei Nichtbefolgung von Beschlüssen des Vorstandes und Anordnungen seiner Beauftragten.
3. Legt der Ausgeschlossene innerhalb einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung keine Beschwerde gegen die Entscheidung ein, wird der Ausschluss rechtskräftig. Im Falle einer Beschwerde erhält das Mitglied Gelegenheit, sich vor dem Gesamtvorstand zu rechtfertigen. Dieser entscheidet dann endgültig.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, die durch die Hauptversammlung festgelegt werden. Die Beitragshöhe kann gestaffelt sein. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Abteilungsbeiträge sind zulässig.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins über 16 Jahre sind stimmberechtigt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre können das Stimmrecht durch je einen Erziehungsberechtigten ausüben. Die Wählbarkeit zum Vereinsvorstand wird auf die volljährigen Mitglieder beschränkt.

§ 10 Verwaltung und Leitung des Vereins

1. Zur Verwaltung und Leitung des Vereins ist der Geschäftsführende Vorstand berufen. Dieser wird gebildet aus:
 - a) - dem 1. Vorsitzenden
 - b) - dem 2. Vorsitzenden
 - c) - dem Geschäftsführer
 - d) - dem Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Zusammen mit dem Beirat bildet der Geschäftsführende Vorstand den Gesamtvorstand.
3. Der Beirat besteht aus den Leitern der einzelnen Abteilungen, den Abteilungskassenwarten, dem Sozialwart und dem Presse- und Werbewart des Gesamtvereins.

§ 11 Vorstandswahl

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, der Sozialwart und der Presse- und Werbewart werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt, und zwar für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Für die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes gilt dabei folgende Regelung:
Der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Presse- und Werbewart werden in einem Jahr gewählt,
der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Sozialwart im folgenden Jahr und so fort im laufenden Wechsel.
3. Wird eine Neuwahl des gesamten Geschäftsführenden Vorstandes notwendig, scheiden bei der nächsten satzungsgemäßen Wahl der 2. Vorsitzende und der Kassenwart aus. In den nächsten Jahren werden die Wahlen dann wieder in dem vorgesehenen Turnus durchgeführt.
4. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus triftigen Gründen vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird durch den Gesamtvorstand möglichst bald ein Nachfolger bestimmt, dessen Amtszeit nur bis zur nächsten Hauptversammlung läuft. Eine Amtsentsetzung eines Vorstandsmitgliedes ist durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit Zweidrittelmehrheit zulässig.

§ 12 Abteilungsvorstand

1. Die Abteilungsvorstände werden von der zuständigen Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt und vom Geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Ihre Wahl wird der Hauptversammlung bekannt gegeben.
2. Verweigert der Geschäftsführende Vorstand einem Abteilungsleiter aus triftigen Gründen die Bestätigung, so sind diese Gründe der entsprechenden Abteilung zu erläutern. Die Abteilung wählt dann einen neuen Abteilungsleiter, der wiederum der Bestätigung des Geschäftsführenden Vorstandes bedarf. Die Abwahl eines Abteilungsleiters bedarf in gleicher Weise der Bestätigung durch den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Er beruft den Geschäftsführenden Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes dies beantragen.
3. Der Gesamtvorstand tritt bei Bedarf zusammen oder wenn fünf Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einladungen erfolgen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und hat dem Vorstand auf Verlangen jederzeit Rechenschaft zu geben.
5. Der Hauptversammlung hat er einen Rechenschaftsbericht und einen Haushaltsplan vorzulegen.
6. Die Kasse vereinnahmt sämtliche Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Einnahmen und bestreitet sämtliche Ausgaben.
7. Die Ausgaben für die einzelnen Abteilungen richten sich nach den zum Jahresanfang erstellten Haushaltsplänen, die mit dem Geschäftsführenden Vorstand abgestimmt sein müssen. Auf Verlangen haben die Abteilungsleiter ihre Haushaltspläne der Hauptversammlung zu erläutern.
8. Im Rahmen der verabschiedeten Haushaltspläne sind die Abteilungskassenwarte für die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
9. Der Geschäftsführende Vorstand beruft in regelmäßigen Abständen bzw. bei Bedarf Finanzkonferenzen mit den Kassenwarten der Abteilungen ein, in denen die aktuellen finanziellen Probleme besprochen werden.

§ 14 Hauptversammlung

1. Innerhalb der ersten vier Monate findet die Ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Der Termin und der Ort der Versammlung müssen durch den geschäftsführenden Vorstand zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins, der Seite www.LetmatherTV.de veröffentlicht werden.
2. Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich zu erstellen und müssen wenigstens eine Woche vor dem Tage der Versammlung in den Händen des Geschäftsführenden Vorstandes sein.
3. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:
 - a) Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) Rechenschaftsbericht des Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Ehrenrates und des Ehrungsausschusses
 - e) Begründung bzw. Bestätigung von Abteilungen
 - f) Festsetzung des Haushaltsplanes und der Beiträge
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung

Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann durch den Geschäftsführenden Vorstand eine Außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beantragt. Die Einladung zu dieser Versammlung hat wenigstens mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung in der Lokalpresse zu erfolgen.

§ 16 Ehrungen und Auszeichnungen

1. Die Jahreshauptversammlung wählt alljährlich einen Ehrungsausschuss, der aus je einem Vertreter der im Verein bestehenden Abteilungen sowie einem Vorsitzenden besteht.
2. Der Vorsitzende beruft zu Beginn eines jeden Jahres eine Ausschusssitzung ein, in der über beantragte Ehrungen mit einfacher Mehrheit befunden wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Ausschussvorsitzende.
3. Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter hat im Ehrungsausschuss Sitz und Stimme.
4. Anträge auf Ehrungen können vom Geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsvorständen gestellt werden.
5. Darüber hinaus steht jeder Abteilung das Recht zu, abteilungsintern solche Mitglieder zu ehren, die für eine Ehrung durch den Verein nicht in Frage kommen.
6. Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, unabhängig vom Ehrungsausschuss verdiente Mitglieder in angemessener Form zu ehren.

§ 17 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist durch seine Abteilungen Mitglied der entsprechenden Fachverbände.
2. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins zieht automatisch die Mitgliedschaft in den entsprechenden Verbänden nach sich, denen diese Abteilung des Vereins angehört. Die Mitglieder unterstehen den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

§ 19 Vereinsvermögen

1. Das bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins und Wegfall der satzungsgemäßen Zwecke nach Begleichung etwaiger Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen geht mit der Maßgabe, dass es nur für turnerische, sportliche oder andere gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf, in den Besitz der Stadt über. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Auch bedürfen Satzungsänderungen, soweit sie sich auf die Vermögensbildung beziehen, stets der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20 Beschlüsse

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet.

§ 21 Jugendordnung

Auf Empfehlung des Landessportbundes gibt sich der Letmather TV 1877 e.V. eine Jugendordnung. Einzelheiten sind der der Satzung angegliederten jeweils gültigen Fassung der Jugendordnung zu entnehmen.

Vorstehende Satzungen des Letmather Turnvereins 1877 e.V., zuletzt geändert durch Beschluss der JHV vom 12.03.2010, wurden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 15.03.2019 geändert und angenommen. Sie treten mit dem Zeitpunkt der Annahme in Kraft.

Iserlohn-Letmathe, 15. März 2019

LETMATHER TURNVEREIN 1877 E. V.

Der Geschäftsführende Vorstand

1. Vorsitzende / r

2. Vorsitzende / r

Geschäftsführer / in

Kassenwart /-in